

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und
Landräte der Kreise

Oberbürgermeisterinnen / Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen / Bürgermeister
der kreisfreien Städte

Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 206-212-29.111.3-25a,-25b
Meine Nachricht vom: /

Stephanie Hinrichsen
stephanie.hinrichsen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3261
Telefax: 0431 988 614-3261

9. Oktober 2015

**Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)
hier: Anwendung der §§ 25a, b AufenthG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) ist zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden. Per Mail vom 31.7.2015 sind Sie über die Veröffentlichung des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung im BGBl. und das Inkrafttreten (mit Ausnahme des Ausweisungsrechts) am 1.8.2015 in Kenntnis gesetzt worden.

Mit diesem Gesetz sind u.a. § 25a AufenthG neu gefasst und § 25b AufenthG neu aufgenommen worden.

Unter Heranziehung der Begründung zum Gesetzentwurf (Drs. 18/4097) sowie diverser Bezugsnormen weise ich für die Anwendung beider Normen im Gesamtkontext des AufenthG auf folgende Punkte hin:

I. Zu § 25a AufenthG

1. Definition "Jugendlicher oder Heranwachsender" im Sinne des § 25a Abs. 1 AufenthG

- Jugendlicher ist nach § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes wer das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Heranwachsender ist nach § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes, wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.

2. Familiennachzug

Gem. § 29 Abs. 3 AufenthG darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis (u.a.) nach § 25a Absatz 1 AufenthG besitzt, eine Aufenthaltserlaubnis nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. § 26 Abs. 4 AufenthG gilt entsprechend. Ein Familiennachzug in den Fällen des § 25a Absatz 2 – d.h. der Familiennachzug zu Eltern oder personensorgeberechtigten Elternteilen eines minderjährigen Ausländers, der nach § 25a Abs. 1 AufenthG begünstigt ist - wird nicht gewährt.

3. Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) für Eltern oder allein personensorgeberechtigte Elternteile sowie Geschwister eines minderjährigen Begünstigten nach § 25a Abs. 1 AufenthG

§ 60a Abs. 2b) AufenthG (Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)) regelt, dass solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG besitzt, minderjährig ist, die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden soll.

II. Zu § 25b AufenthG

1. Nachweis der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung im Sinne des § 25b Abs. 1 Nr. 2 AufenthG

Die Gesetzesbegründung zu § 25b AufenthG enthält hierzu keine weiteren Ausführungen. Allerdings ist auf § 9 Abs. 2 Ziffer 8 AufenthG (Voraussetzungen für die Erteilung einer NE) zu verweisen, in dem ebenfalls Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (und der Lebensverhältnisse) als Erteilungsvoraussetzung normiert sind.

Hierzu wiederum sind die AVwV zum AufenthG - Ziffer 9.2.1.8 ff - zur Anwendung heranzuziehen.

Danach umfassen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung die grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaats. Eine Orientierung über die Inhalte geben die Lehrpläne des Orientierungskurses, der Bestandteil des Integrationskurses ist.

Das Vorliegen der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung ist von der Ausländerbehörde festzustellen. I. d. R. werden diese Kenntnisse durch den bundeseinheitlichen Test zum Orientierungskurs nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 IntV nachgewiesen.

Der Nachweis der Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Ausländer einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemein bildenden Schule nachweisen kann.

Bei Ausländern, die vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis waren, findet § 9 Absatz 2 Nummer 8 keine Anwendung (§ 104 Absatz 2 AufenthG).

Über die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs erhält der Ausländer eine Bescheinigung (§ 17 Absatz 4 IntV). Nach § 9 Absatz 2 Satz 2 AufenthG genügt diese Bescheinigung in jedem Fall als Nachweis der Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und 8 und somit auch des § 25b Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Ausländer, die am Integrationskurs nicht oder nicht erfolgreich teilgenommen haben, können die Voraussetzungen auf andere Weise nachweisen. Sie können die Abschluss tests

des Integrationskurses auf freiwilliger Basis ablegen. Auf die Ausnahmemöglichkeiten gem. Ziffer 9.2.2 ff der AVwV zum AufenthG wird verwiesen.

2. Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse (§ 25b Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)

Gemäß § 25b Abs. 1 Nummer 4 AufenthG sind hinreichende mündliche Deutschkenntnisse, d. h. Kenntnisse entsprechend dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), Indiz für eine vollzogene gesellschaftliche Integration. Die Sprachkenntnisse sind auch von nach Absatz 4 einbezogenen Familienangehörigen eigenständig zu erbringen.

Die Stufe A2 des GER beinhaltet folgende sprachliche Fähigkeiten:

- kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung),
- kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht,
- kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Nachweis:

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A2 des GER vorgelegt wird (z. B. „Deutsch-Test für Zuwanderer“ – Kompetenzstufe A2). Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es existieren derzeit drei Institute, die als deutsche Mitglieder der ALTE Association of Language Testers in Europe derartige standardisierte Deutschprüfungen anbieten:

Goethe-Institut, TestDaF-Institut und telc GmbH (DVV). Von ALTE-Mitgliedern angebotene höherwertige Prüfungen können ebenfalls anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können dagegen informelle Lernzielkontrollen, die von anderen Kursträgern erstellt und durchgeführt werden und ebenfalls den Anspruch erheben, ein Sprachstandsniveau zu bescheinigen, da diese nicht über einen vergleichbaren Standardisierungsgrad bei Durchführung und Auswertung verfügen und auf eine wissenschaftliche Testentwicklung verzichten.

Ausnahmen:

- Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn

- bislang einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden konnten,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht, ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

- Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs.

- Gem. § 25b Abs. 3 AufenthG wird von den geforderten Sprachkenntnissen abgesehen, wenn ein Ausländer diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

3. Ausschlussgründe gem. § 25b Abs. 2 AufenthG

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 sowie (gemäß § 25b Abs. 4 Satz 2) nach Abs. 4 ist zu versagen, wenn

1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder
2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 AufenthG besteht.

Der zwingende Versagungsgrund nach Ziffer 1 ist in der Folge der Präsenz-Formulierung nur auf die Fälle anwendbar, in denen der Antragsteller **aktuell** durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen die Aufenthaltsbeendigung verhindert oder verzögert.

Für Fälle, in denen aktuell kein Fehlverhalten im Sinne der Ziffer 1 (mehr) vorliegt, gleichwohl in der Vergangenheit liegende falsche Angaben im Verfahren aufgetreten sind, greift der zwingende Versagungsgrund nach Ziffer 1 nicht. Die Regelung stellt dennoch keine Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren dar. Der Begründung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bt.-Drs. 18/4097) folgend sollen in der Vergangenheit liegende Fehlverhalten dieser Art bei „tätiger Reue außer Betracht bleiben“, vgl. hierzu Bundesratsdrucksache 505/12 (Beschluss).

Anders als bei bisherigen Regelungen können beispielsweise zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit/Identität unberücksichtigt bleiben, sofern diese nicht allein kausal für die lange Aufenthaltsdauer gewesen sind. Diese Regelung ist einerseits eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer, die in einer Sondersituation getroffenen Fehlentscheidungen zu korrigieren, andererseits ein Lösungsweg für langjährig anhaltende ineffektive Verfahren zwischen Ausländer und staatlicher Seite, die ansonsten weiterhin keiner Lösung zugeführt werden könnten.

Bei der Bewertung zurückliegender Täuschungshandlungen ist Sinn und Zweck der Norm – Einräumung eines Aufenthaltstitels bei nachhaltiger Integration - zu berücksichtigen. Wenn die zurückliegende Täuschungshandlung aufgrund ihrer Art und Dauer als so bedeutsam einzustufen ist, dass sie das Gewicht der nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 5 relevanten Integrationsleistungen für die Annahme einer nachhaltigen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse beseitigt, müsste die Aufenthaltserlaubnis wegen des Vorliegens eines Ausnahmefalls von der Regel versagt werden.

Bei der Bewertung eines vorangegangenen Fehlverhaltens ist jeder Einzelfall auch in der Historie des Verfahrens zu beleuchten, zu prüfen und zu bewerten.

4. Familiennachzug zu begünstigten Ausländern

Gem. § 29 Abs. 3 AufenthG darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 AufenthG besitzt, eine Aufenthaltserlaubnis nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. Auf Ziffer 29.3 der AVwV zum AufenthG wird verwiesen.

Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25b Absatz 4 AufenthG (abgeleitete Aufenthaltsrechte an Ehegatten, Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder in familiärer Lebensgemeinschaft) nicht gewährt.

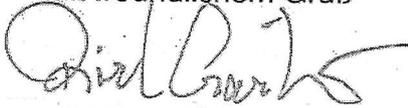
5. Integrationskurs

Gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1.c) AufenthG hat ein Ausländer, der sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält, u.a. dann einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs, wenn ihm erstmals eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25b AufenthG erteilt wird.

III. Erlassbereinigung

Der Erlass vom 27.12.2013, Az. IV 206-29.111.3-25b, wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichem Gruß



Dirk Gärtner

